



## Finanzordnung des Unterfränkischen Schachverbandes e.V. (USV)

### **§1. Anwendungsbereich**

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des USV.

### **§2. Mittelverwendung**

Die Geldmittel sind sparsam und zweckvoll zu verwenden.

### **§3. Rechnungslegung**

Der Schatzmeister ist für ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Ein- und Ausgaben sind zu belegen.

### **§4. Rechnungsabschluss, Kassenprüfung**

1. Nachdem der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgestellt ist, hat der Schatzmeister den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Ordnungswerke.
3. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

### **§5. Kostenerstattung**

Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und vom Verband beauftragten Personen sind entstandene Kosten wie folgt zu erstatten:

1. Sachauslagen gegen Belege.  
Bagatellkosten (Telefon, Internet, einzelne Porti etc.) können mit einem angemessenen Pauschalbetrag neben der Ehrenamts-Pauschale geltend gemacht werden.
2. Tagegelder, Reisekosten und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Reisekostenordnung (RKO) des USV.
3. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ("Ehrenamtszuschale") – vgl. § 2.Nr. 3a) der USV-Satzung – befindet die erweiterte Vorstandschaft, die auch deren Höhe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festlegt.
4. Die bei Wettkämpfen des USV eingesetzten Schiedsrichter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten. Der Tagessatz für Verpflegungsmehraufwand, und wettkampfbezogene Auslagen für Porto und Telefon etc. beträgt einheitlich 30 Euro. Für Tage mit Turnier-Partiedauer über 7 Stunden kann der doppelte Betrag angesetzt werden.
5. Die bei Lehrveranstaltungen eingesetzten Referenten und Trainer haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten nach RKO. Das Honorar für die geleisteten Lehreinheiten (LE) richtet sich nach der Honorarordnung des DSB.
6. Für Ehrungen, die nicht durch den USV initiiert wurden, werden dem Antragssteller Stand Mai 2025 10€ Unkostenbeitrag pro Nadel und Urkunde berechnet.



Vorstehende Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. April 2005 in Stetten beschlossen.

Ergänzung um § 5.3 (jetzt 5.4) bei der MV am 4. April 2009 in Obernau

Ergänzung um § 5.4 (jetzt 5.3) bei der MV am 12. Sept. 2020 in WÜ-Lengfeld

Ergänzung um § 5.5 bei der MV am 3. Juli 2021 in Würzburg-Lengfeld

Änderung in § 5, 5.1, 5.2 und 5.4 bei der MV am 25. März 2023 in WÜ-Lengfeld

Ergänzung §5.6 durch Vorstandsbeschluss vom 19.05.25